

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

### **Richtlinie 2002/24/EG im Hinblick auf die Anforderungen nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 168/2013**

- **Automatisches Einschalten der Beleuchtungseinrichtung (AHO)**
- **Prüfung der Dichtigkeit des Kraftstoffbehälters (Tankpermeabilität)**

#### **Frage- oder Problemstellung:**

Nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 sind die neuen Anforderungen hinsichtlich AHO gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014, Anhang IX und der Tankpermeabilität gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014, Anhang V, Anlage 1 auch auf bestehende Typen anzuwenden.

Hieraus ergibt sich die Frage, wie bei bereits bestehenden Fahrzeugtypen gemäß Richtlinie 2002/24/EG zu verfahren ist, damit diese Fahrzeuge nach dem 31.12.2015 noch in den Verkehr gebracht werden können.

#### **Ergebnis:**

Bis zum 31.12.2015 (L1e, L2e und L6e bis zum 31.12.2016) können bestehende Fahrzeugtypgenehmigungen gemäß Richtlinie 2002/24/EG noch erweitert werden.

Für AHO bedeutet dies, dass die Anforderungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014, Anhang IX erfüllt werden, wenn die Genehmigungsunterlagen die gleichwertigen Nachweise der Richtlinie 2009/67/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/60/EG oder die ebenso gleichwertigen UN-Regelungen Nr. 53, 74 bzw. 87 beinhalten.

Hinsichtlich der Nachweise über die Tankpermeabilität entsprechen die Anforderungen der Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 6, Anhang I, Abschnitt 2.1 den Anforderungen aus der delegierten Verordnung (EU) Nr. 134/2014, Anhang V, Anlage 1 und können als Nachweis verwendet werden.

Hieraus können sich folgende drei Konstellationen ergeben:

1. Fahrzeuge erfüllen technisch AHO und Tankpermeabilität; die oben genannten Nachweise sind vorhanden.

Sofern in bestehenden Fahrzeugtypgenehmigungen die Nachweise bereits erbracht wurden und Erweiterungen nicht aus anderem Grund nötig sind, dürfen diese Fahrzeuge auch nach dem 31.12.2015 erstmals in den Verkehr gebracht bzw. zugelassen werden.

2. Fahrzeuge erfüllen technisch AHO und Tankpermeabilität; die oben genannten Nachweise sind nicht vorhanden.

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Erfüllen Fahrzeuge technisch die Anforderungen hinsichtlich AHO und Tankpermeabilität, aber es liegen keine Nachweise dazu vor, so sind diese Nachweise bis zum 31.12.2015 durch Erweiterung in die Fahrzeugtypgenehmigung aufzunehmen. Diese Nachweise können sich auch auf vorherige Genehmigungsstände der Fahrzeugtypgenehmigung beziehen.

3. Fahrzeuge erfüllen technisch nicht AHO und Tankpermeabilität.

Werden diese Nachweise nicht fristgerecht erbracht oder die Fahrzeuge erfüllen nicht die genannten Anforderungen, besteht die Möglichkeit, auslaufende Serien nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, Artikel 44 zu beantragen.

Flensburg, 04.11.2015  
400-27/001#008  
Mario Quade